

Prof. Dr. Christian Hillgruber, Bonn

Über die Reichweite der Meinungsfreiheit bei personalisierter Kritik am Schwangerschaftsabbruch

Anmerkung zum Fall „Annen gegen Deutschland“, EGMR Beschwerde-Nr. 3690/10, Entscheidung vom 26.11.2015¹

I. Einleitung: „Kommunikative“ Störung des „Rechtsfriedens“

Wer ein Thema, das die Öffentlichkeit kaum mehr zu interessieren scheint, wieder in die öffentliche Debatte bringen will, der muss Aufmerksamkeit erregen. Der Schwangerschaftsabbruch ist ein solches Thema. Obwohl nach offizieller Statistik etwa einhunderttausend Schwangerschaftsabbrüche pro Jahr in Deutschland durchgeführt werden, hat sich die deutsche Gesellschaft weithin mit dieser Tatsache und der Rechtslage nach dem zweiten Abtreibungsurteil des BVerfG arrangiert und will darüber nicht mehr sprechen, geschweige denn an der geltenden Rechtslage etwas ändern. Indem man sich mit dem heiklen Thema nicht weiter befasst, soll der vermeintlich erreichte „Rechtsfrieden“ gegen kommunikative „Störungen“ gesichert werden.

Aber nicht alle wollen sich damit abfinden, und einige durchbrechen das allgemeine öffentliche Schweigen über das, was sie alles schweres Unrecht empfinden, teilweise auch durch schrille und die Grenzen des Erlaubten austestende Aktionen. Einer von ihnen ist *Klaus Günter Annen*, dessen Kampagnen und dessen Webseite „www.babycaust.de“ schon mehrfach die Gerichte beschäftigt haben.

II. Die vom EGMR zu entscheidenden Rechtsfragen

Nun liegt eine neue, vorstehend in Auszügen abgedruckte Entscheidung des EGMR vor, die mit einer 5:2-Mehrheit zu der Feststellung gelangt, dass ein auf Antrag von zwei betroffenen Ärzten von deutschen Zivilgerichten ausgesprochenes und vom Bundesverfassungsgericht mit einem unbegründeten Nichtannahmebeschluss einer Kammer für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärtes Verbot einer Flugblattaktion in der Nähe einer Tagesklinik, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Art. 10 EMRK verletzt hat. Die deutschen Gerichte hätten mit dem Verbot keinen angemessenen Ausgleich zwischen Annens Recht auf Meinungsfreiheit und den Persönlichkeitsrechten der Ärzte hergestellt (Abs. 64).

Der Gerichtshof musste im Wesentlichen drei Fragen beantworten.

1. Dürfen Schwangerschaftsabbrüche nach § 218a Abs. 1 StGB „rechtswidrig genannt werden?“

Die erste Frage lautet: Müssen Ärzte es mit Blick auf die konventionsrechtlich geschützte Meinungsfreiheit hinnehmen, wenn von ihnen entsprechend der Beratungsregelung (§ 218a Abs. 1 StGB) durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche in einem Flugblatt als „rechtswidrig“ bezeichnet werden?

Das Rechtswidrigkeitsverdikt geht auf die Rechtsprechung des BVerfG selbst zurück. Weil die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Beratung auf eigene Verantwortung abbricht, sich nicht im Wege der Selbstindikation die Rechtmäßigkeit ihres eigenen Verhaltens mit verbindlicher Wirkung für die staatliche Rechtsordnung attestieren kann, muss die Rechtsordnung diese Handlung nach dem zweiten Schwangerschaftsabbruchsurteil des BVerfG als nicht erlaubt qualifizieren.² Gleichwohl ist die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs nach Beratung aus Furcht vor der Flucht der Schwangeren in die Illegalität legalisiert worden. So ist der von Verfassungs wegen „nicht erlaubte“ Schwangerschaftsabbruch gleichwohl zu einer gesetzmäßigen Handlung geworden. Darf man vor diesem Hintergrund nach Beratung erfolgende Schwangerschaftsabbrüche durch Ärzte überhaupt noch als „rechtswidrig“ bezeichnen? Fachgerichte haben entschieden, die Äußerung, ein Frauenarzt nehme in seiner Praxis (nach Beratung) „rechtswidrige“ Abtreibungen vor, könne von den angesprochenen Laien nur dahin verstanden werden, dass solche Abtreibungen außerhalb der Voraussetzungen des § 218a StGB und somit in strafbarer Weise vorgenommen würden. Dies aber stelle eine unwahre Tatsachenbehauptung dar.³

Das BVerfG hat in einem Nichtannahmebeschluss diese fachgerichtliche Einschätzung trotz Mehrdeutigkeit der Äußerung⁴ gebilligt⁵: „Die Äußerung, der Kläger nehme rechtswidrige und damit verbotene Abtreibungen vor, ist unwahr. Dieser führt vielmehr nach den Feststellungen der Zivilgerichte unstreitig nur Schwangerschaftsabbrüche unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch.“ Die Meinungsfreiheit werde nicht verletzt,

1 Die Entscheidung ist in Auszügen abgedruckt in diesem Heft S. 20 ff.

2 BVerfGE 88, 203, 273 ff.

3 Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 12.03.2002 - 3 O 2438/01 III.

4 Siehe OLG Karlsruhe NJW 2003, S. 2029, das entsprechende Formulierungen eines ähnlichen Flugblatts im Sinne der rechtstechnischen Deutung des Begriffs der rechtswidrigen Abtreibung, also ohne den Vorwurf der Strafbarkeit, verstanden hat.

5 BVerfG, Beschluss vom 24.05.2006, 1 BVR 1060/02, Rz. 28 = ZfL 2006, 135, 137 = BVerfGK 8, 107, 113.